

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2020)

zum Thema:

Bedarf an Schulplätzen an weiterführenden Schulen für die kommenden Schuljahre

und **Antwort** vom 07. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22198

vom 20. Januar 2020

über Bedarf an Schulplätzen an weiterführenden Schulen für die kommenden Schuljahre

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schüler*innen benötigen einen Schulplatz an den weiterführenden Schulen in den kommenden drei Schuljahren 2020/2021, 2021/22 und 2022/23?
2. Wie viele Plätze stehen an den Schulen in den jeweiligen Jahren zur Verfügung (bitte schulscharf auflisten)?
3. Ausgehend von einer steigenden Zahl der Schüler*innen und entsprechenden Anmeldungen im Vergleich zum Vorjahr: Durch welche Maßnahmen wurden und werden in den kommenden drei Jahren zusätzliche Schulplätze in Klasse 5 und 7 an welchen Standorten geschaffen?
4. An welchen weiterführenden Schulen wurde zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten die Zügigkeit im Vergleich zum Vorjahr erhöht (z. B. Eröffnung einer siebten 7. Klasse an einer sechszügigen Oberschule)?
5. An welchen Schulen werden Klassen voraussichtlich die gemäß Verordnungen festgelegten Obergrenzen von max. 26 Schüler*innen an Integrierten Sekundarschulen und max. 32 Schüler*innen an Gymnasien überschreiten?
6. Welche zusätzliche personelle und/oder finanzielle Unterstützung erhalten Schulen, bei denen die unter 5. benannten Vorgaben überschritten werden?
7. Auf welcher Grundlage erfolgt die bezirkliche Ermittlung von Bedarfen an Oberschulplätzen im Rahmen der Monitoring Gespräche zwischen Bezirken und SenBJF?
8. Ist sichergestellt, dass bei Ablehnung aller drei Wunschschulen eine Beschulung zum Schuljahr 2020/21 im Wohnbezirk erfolgen kann? Wenn nein, in welchen Bezirken gibt es noch freie Kapazitäten und wie werden diese verteilt?

Zu 1., 2., 3., 4., 7 und 8.:

Bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 18/19067 vom 28. Mai 2019 wurde das Aufnahmeverfahren in seinen rechtlichen Rahmenbedingungen und Verwaltungsvorschriften dargestellt.

Gemäß Modellrechnung der Schülerzahlenprognose ist die Anzahl der Schüler*innen an den weiterführenden Schulen in den kommenden drei Schuljahren folgend tabellarisch dargestellt:

	2020/21	2021/22	2022/23
Sek I (Jahrgangsstufe 7- 10) zusammen	109.470	111.870	114.260
Sek II (Jahrgangsstufe 11-12 oder 11-13) zusammen	33.550	34.370	34.750

Eine Darstellung der konkreten Aufnahmeplätze an jeder Schule besitzt keinen Ausagewert, denn das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern ändert sich sehr stark von einem Aufnahmeverfahren zum nächsten Aufnahmeverfahren. Die berlinweite Prognose für den Bereich der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2019/20 hatte bei einer Aufnahme von 14.834 Schülerinnen und Schülern eine Abweichung von 6 Schulplätzen und in den Gymnasien bei einer Aufnahme von 12.735 Schülerinnen und Schülern eine Abweichung von 55 Schulplätzen. Alle Schülerinnen und Schüler haben einen Schulplatz erhalten.

In Vorbereitung des Aufnahmeverfahrens wurde auf der Grundlage der Prognose für das Schuljahr 2020/21 und den räumlichen Schulplatzkapazitäten mit allen Schulträgern im November 2019 eine Abstimmung zu den geplanten Schulplätzen vorgenommen. Für alle Schülerinnen und Schüler ist ein Schulplatz vorhanden, auch wenn nicht jeder Schüler an einer bestimmten präferierten Schule Aufnahme findet. Seit 2010 ist die Schulplatzwahl an den weiterführenden Schulen nicht mehr an das Wohnortprinzip gebunden. Alle Schülerinnen und Schüler haben seit diesem Zeitpunkt die Wahl nach inhaltlichen Interessen und Angeboten sich um einen Schulplatz an jeder Berliner Schule zu bewerben. Über 90% der Schülerinnen und Schüler haben gemäß ihrer Erst-, Zweit- und Drittwunschangabe für eine weiterführende Schule einen Schulplatz erhalten (vgl. Pressemitteilung vom 28.05.2019 zum Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2019/20).

Die Prognosen und Abstimmungen für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 erfolgen jeweils im November des Vorjahres.

Im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive werden in den Bezirken weitere Schulplatzkapazitäten geschaffen. Hierzu wird verwiesen auf die aktuellen Berichte der Taskforce Schulbau an den Hauptausschuss.

Die Klassenstufe 5 gehört zum Grundschulbereich. Alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 erhalten auch ihren Schulplatz in der Klassenstufe 5. Zusätzlich bietet das Land Berlin für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern es wünschen, unterschiedliche fachliche Angebote (Schnelllerner, mathematisch, naturwissenschaftlich, musisch, sprachlich) an grundständigen Gymnasien und einer Integrierten Sekundarschule an. Dieses Angebot ist seit Jahren konstant, und es werden nicht alle Schulplatzangebote genutzt.

Die Zügigkeit einer Schule ergibt sich aus dem Raum-Zug-Faktor. Im Rahmen des jährlichen Monitorings mit den Bezirken erfolgt die jeweilige Aktualisierung der Angaben zu den Zügigkeiten. Die Einrichtung der jeweiligen Anzahl der Schulklassen ist von verschiedenen Faktoren und schulorganisatorischen Maßnahmen abhängig, denn eine 4,5 -zügige Schule wird in jedem Fall mit vollständigen Klassen gebildet. Es gibt keine halben Klassen bei der Einrichtung eines Schuljahres.

5. An welchen Schulen werden Klassen voraussichtlich die gemäß Verordnungen festgelegten Obergrenzen von max. 26 Schüler*innen an Integrierten Sekundarschulen und max. 32 Schüler*innen an Gymnasien überschreiten?

Zu 5.:

Eine Prognose, wie viele Schülerinnen und Schüler sich in jeweils einer Klasse zu Beginn eines Schuljahres befinden, kann nicht getroffen werden. Die geplante Einrichtungsfrequenz für die Integrierten Sekundarschulen liegt bei 25 Schülerinnen und Schüler oder darunter, wenn besondere pädagogische Bedingungen zu berücksichtigen sind. An den Gymnasien wird grundsätzlich mit einer Einrichtungsfrequenz von 32 Schülerinnen und Schülern geplant.

6. Welche zusätzliche personelle und/oder finanzielle Unterstützung erhalten Schulen, bei denen die unter 5. benannten Vorgaben überschritten werden?

Zu 6.:

Die Zumessung von Lehrkräften für den Unterricht laut Stundentafel sowie für die Teilungsstunden und den Förderunterricht erfolgt nach den jeweils gültigen Zumesungsrichtlinien nach einem Faktor je Schüler/in. Somit erhält jede Schule unabhängig von der tatsächlichen Klassenfrequenz die ihr zustehenden Ressourcen.

Berlin, den 7. Februar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie